

# EURONATUR STIFTUNG

Stiftung Europäisches Naturerbe (Stiftung des privaten Rechts)  
Konstanzer Str. 22, 78315 Radolfzell

## Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen des privaten Rechts

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Familie  
Roland und Daniela Beer  
Beinsteiner Str. 51  
71394 Kernen

Spendernummer: 364627

Betrag der Zuwendung in Ziffern: **EUR 500,00**  
Betrag der Zuwendung in Buchstaben: **EUR fünfhundert**  
Tag der Zuwendung: **16.01.2015**

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen. Ja  Nein

Wir sind wegen Förderung der Wissenschaft, der Volksbildung, des Tierschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege und des Umweltschutzes nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Singen, StNr. 18153/25263, vom 19.08.2013 für den letzten Veranlagungszeitraum 2011 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

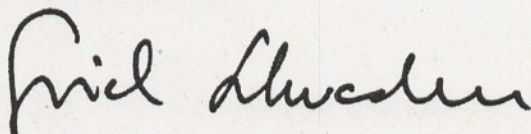
Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Wissenschaft, der Volksbildung, des Tierschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege und des Umweltschutzes - auch im Ausland - verwendet wird.

Die Zuwendung erfolgte in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock)

Es handelt sich **nicht** um Zuwendungen in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung.

Die maschinelle Erstellung von Zuwendungen ohne eigenhändige Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person wurde dem Finanzamt Singen mit dem Schreiben vom 26.11.2008 gemäß R.10b 1 Abs. 4 der Einkommensteuer-Richtlinien angezeigt.

Radolfzell, 22.01.2015



Gabriel Schwaderer  
Geschäftsführer

### Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO)

